

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**Johann Neumüller GmbH;
Erweiterung Bahnterminal Neumüller mit Schrottlager-
platz und Gleisgruppe 2**

**TEILGUTACHTEN
ANLAGENTECHNISCHER UND BAUTECHNISCHER
BRANDSCHUTZ**

**Verfasser:
Ing. Günther Harsch, MSc**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-82

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Am Betriebsstandort in 4482 Ennsdorf/Hafen, Wirtschaftspark Straße 9/3, auf den Grundstücken GSt. Nr. 870/12, 870/22 und 1465/3, alle KG Ennsdorf, Gemeinde Ennsdorf, werden neben dem traditionellen Stahl- und Schrotthandel auch maßgeschneiderte Entsorgungskonzepte für metallverarbeitende Betriebe angeboten.

Gegenstand des Vorhabens ist die Erweiterung des bestehenden Bahnterminals der Firma Eisen Neumüller GmbH im niederösterreichischen Ennshafen, dem Wirtschaftspark Ecoplus.

Ziel ist es durch das Vorhaben künftig die Voraussetzung zu schaffen für:

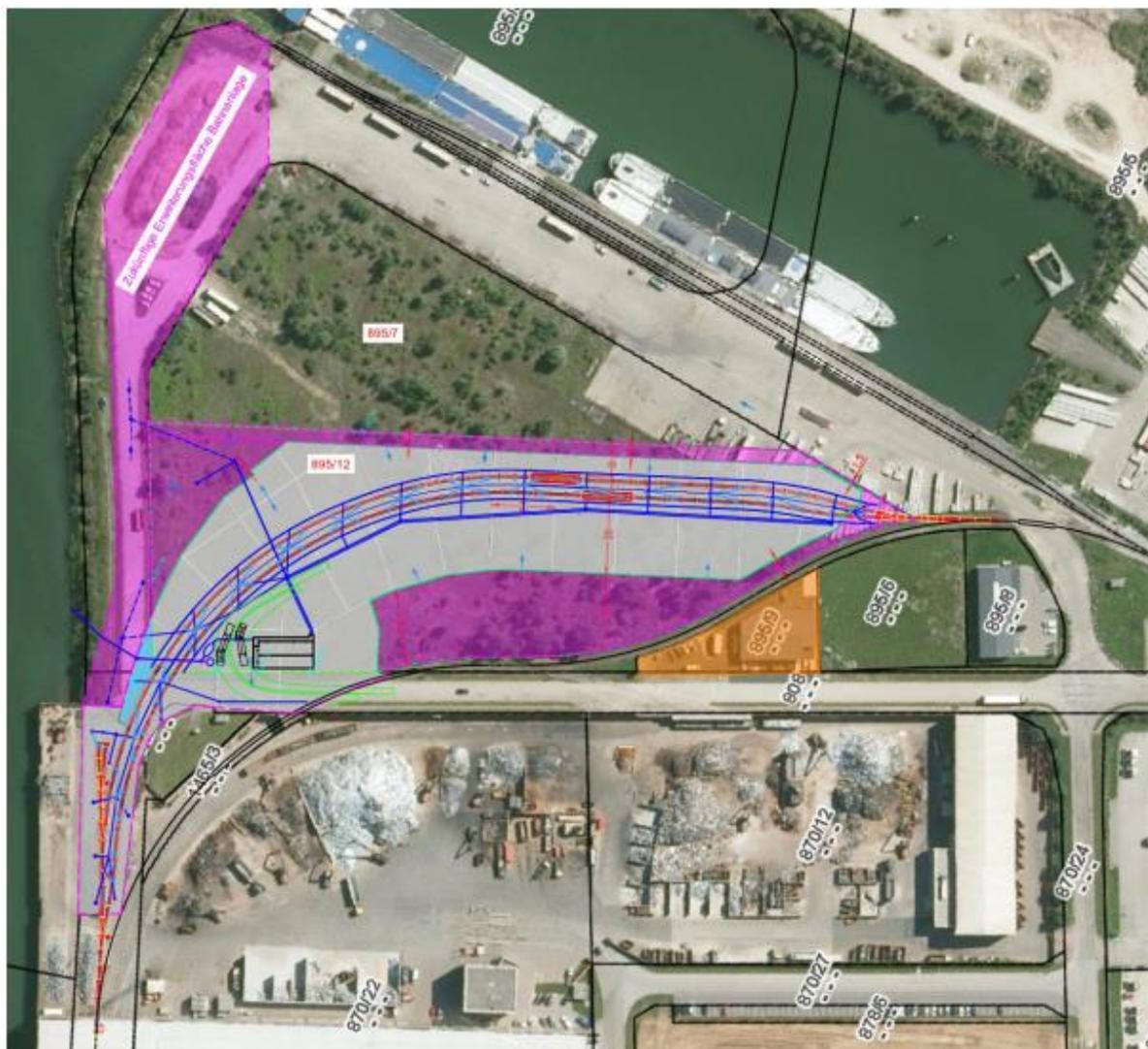
- die Lagerung von sortenreinen Neublechen (Abfallreste) bzw. Neublechpaketen im maximalen Umfang von 150.000 t (Lagermenge) am Bahnterminal; d.h. dem integrierten Schrottlagerplatz mit Gesamtlagerfläche von ca. 12.400 m²,
- die Abwicklung von bis zu 6 Ganzzügen (Zuglänge rd. 312 m) pro Tag zu je 1.000 t für einen maximal jährlichen Umschlag von 1,5 Mio.t,
- Logistik und Platzausstattung für eine jährliche Umschlagmenge von 1.500.000 t (inkl. erforderlicher baulicher, maschineller und organisatorischer Maßnahmen).

Dies erfordert im Wesentlichen:

- Errichtung einer Doppel-Gleisanlage (Stutzgleis) mit ca. 300 m zum internen Vershub,
- Ausbau der Manipulations- und Lagerflächen inkl. Infrastruktur,
- Bereitstellung maschineller Einrichtungen (6 Stk. Greifbagger, 4 Stk. Gleisroboter und eine Kehrmachine).

Die Fa. Johann Neumüller GmbH betreibt derzeit auf einer Betriebsfläche von ca. 9 ha im Wirtschaftspark ecoplus Ennsdorf einen Schrott- und Stahlhandel sowie einen Bahnterminal.

Der maßgebende Transport erfolgt dabei über den Bahnanschluss, bestehend aus mehreren Gleisanlagen, mit derzeit ca. 4 – 6 (im Mittel 5) Bahnanlieferungen pro Tag. Der Betriebsstandort weist die gemäß Stand der Technik erforderlichen baulichen und infrastrukturellen Anlagen auf. Der Bahnterminal ist in Richtung der nächstgelegenen Wohn- und Siedlungsbereiche durch Sicht- und Lärmschutzmaßnahmen umschlossen.



Legende:

-  Dichtbetonfläche - Gleisgruppe 1 (Bestand)
-  Asphaltfläche - Gleisgruppe 1 (Bestand)
-  Erweiterungsbereich - UVP-Vorhaben (Lagerausbau und Gleisgruppe 2)

-  Geplante Nutzungsänderung
-  Bestehende Bahnanlage
-  Bahnanlage - Gleisgruppe 1
-  Begrenzung Projektbereich

Luftbild Vorhabenstandort samt skizzierten Bestand Bahnterminal (grau eingefärbt) und Vorhaben (pink eingefärbt)

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Für die gegenständliche Begutachtung wurden die konsolidierten Projektunterlagen elektronisch übermittelt. Die gegenständliche Beurteilung stützt sich insbesondere auf den vorliegenden *Fachbeitrag B.06.101 Brandschutz* mit Stand Juni 2024, erstellt durch die Fa. Ingenieurbüro Flammpunkt GmbH, 4030 Linz.

3. Fachliche Beurteilung:

Das Teilgutachten wird für die Errichtungsphase, die Betriebsphase und die Störfallbetrachtung gegliedert in Befund-Gutachten-Auflagen erstellt.

1. Sind die von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen plausibel und vollständig?
2. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
3. Ist die Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen (insbesondere aufgrund der Lage und Umgebung) oder Klimawandelfolgen aus Ihrer fachlichen Sicht nachvollziehbar und plausibel?
4. Gibt es aus Ihrem Fachbereich Bedenken gegen das Vorhaben, wenn ja, welche?

Befund:

Wie den vorliegenden Unterlagen zu entnehmen ist, beabsichtigt die Fa. Johann Neumüller GmbH am Standort Wirtschaftspark Straße 9/3, 4482 Ennsdorf (ecoplus-Wirtschaftspark Ennsdorf) die Erweiterung des Bahnterminals mit Schrottplatz und Gleisgruppe 2. Die Erweiterung umfasst im Wesentlichen die Errichtung der Gleisgruppe 2, die Erweiterung der Lagerflächen in Dichtbetonbauweise auf den Grundstücken 895/12 und 870/2, KG Ennsdorf, die Herstellung der notwendigen Infrastruktur (Entwässerung, Beleuchtung, Verkabelung etc.), die Eingliederung des bestehenden Lagergebäudes auf Grundstück 895/9, KG Ennsdorf sowie die Neubeschaffung der maschinellen Einrichtung in Form von 4 Stk. Verschub-Rangierfahrzeugen, 6 Greifbaggern, 1 Radlader und 4 Personen-Transportfahrzeugen.

Im Vollausbau soll das Projekt einen jährlichen Umschlag von ca. 1,5 Mio. Tonnen folgender nicht gefährlicher Abfallarten ermöglichen:

- SN35103 „Eisen- und Stahlabfälle“
- SN 35304 „Aluminium, Aluminiumfolien“ und
- SN 35331 „Nickel und nickelhaltige Abfälle.“

Auf einer Fläche von ca. 3,1 ha werden die Qualitätskontrolle, Zwischenlagerung, der Umschlag und die Zusammenstellung von bis zu sechs Ganztageszügen metallischen Schrotts erfolgen. Die maximale Lagerkapazität ist vor Ort mit 150.000 t angegeben. Die

Lagerfläche ist dabei flüssigkeitsdicht und medienbeständig ausgeführt, die Lagerabgrenzungen werden mit flexiblen Lagerabgrenzungen (nichtbrennbare Quick-Block Betonsteine) hergestellt.

Nach den Angaben des Fachbeitrages B.06.101 Brandschutz handelt es sich bei dem beantragten Lagergut um nicht brennbare Waren mit einer max. Brandlastdichte von 20 MJ/m³ gem. TRVB A 126, lfd. Nr. 264, welche im Freien gelagert werden. Einschlägige Regeln der Technik für die Lagerung von brennbaren Materialien im Freien, wie zum Beispiel TRVB C 141:1981 bzw. ÖNORM S 2098:2011, kommen daher nicht zur Anwendung.

Bei den einzigen auf der Projektfläche vorhandenen Gebäuden handelt es sich um eine Bestandshalle und eine Rangierhalle.

Die Bestandshalle (Büro-Aufenthalt-Lagergebäude) ist auf dem Grundstück 895/9 situiert und weist eine Brandabschnittsfläche von weniger als 400 m² auf. Das gesamte Gebäude wird der Sicherheitskategorie K1 im Sinne der OIB-Richtlinie 2.1 zugeordnet und besteht aus einem massiven Gebäudeteil und einem Lagerbereich in Stahltragkonstruktion. Das Gebäude weist keinen definierten Feuerwiderstand auf. Ein Teil des Gebäudes ist in Massivbauweise errichtet und sind darin die Büro-, Aufenthalts- und Sanitärräume sowie ein Elektrotechnikraum untergebracht. Im Lagerbereich werden überwiegend nichtbrennbare Materialien (z.B. Schweißdrähte) gelagert. Die Fluchtweglängen betragen nicht mehr als 40 m.

Die Rauchableitung erfolgt über Außenwandöffnungen im Ausmaß vom mind. 2% der Grundfläche.

Die erforderlichen Mittel der ersten Löschhilfe werden nach Maßgabe der TRVB 124 F 17 für die mittlere Brandgefährdungskategorie bereitgehalten.

Das Gebäude ist mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet.

Der Abstand zwischen dem Bestandsgebäude und der südöstlichen Grundstücksgrenze (gegenüber dem Grundstück 895/6) beträgt weniger als 2 m. Der brandschutztechnisch erforderliche Schutzabstand wird damit unterschritten. Es wird daher entlang der Grundstücksgrenze über die gesamte Längsausdehnung und Traufhöhe des Gebäudes eine Brandwand in der Klassifikation REI 90 und A2 errichtet. Diesbezüglich wird auf die Beilage zur Plannr. B.03.102 verwiesen.

Die Rangierhalle weist eine Brandabschnittsfläche von weniger als 200 m² ohne definierten Feuerwiderstand auf und wird ebenfalls der Sicherheitskategorie K1 zugeordnet. Schutzabstände werden allseitig eingehalten.

Die erforderlichen Mittel der ersten Löschhilfe werden nach Maßgabe der TRVB 124 F 17 für die mittlere Brandgefährdungskategorie bereitgehalten.

Das Gebäude ist mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet.

Zu den Maßnahmen des organisatorischen Brandschutzes wird festgehalten, dass die Projektflächen in den Verantwortungsbereich der bestehenden Brandschutzorganisation mit einbezogen werden. Es werden die Agenden des organisatorischen Brandschutzes im Sinne der TRVB 119 O 21 wahrgenommen.

Nach Fertigstellung werden Brandschutzpläne nach Maßgabe der TRVB 121 O angefertigt und der örtlich zuständigen Feuerwehr übergeben.

Die Zufahrt und Zugänglichkeit für Einsatzkräfte der Feuerwehr wird mittels Feuerwehrschlüsselbox beim Zufahrtstor (bestehende Betriebszufahrt) sichergestellt. Das Tor wird über einen elektrischen Antrieb mit einer für die Feuerwehr bedienbaren Notöffnung verfügen, welche auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung das Öffnen ermöglicht. Die Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen – schon aufgrund der Nutzung – im Wesentlichen den Vorgaben der TRVB 134 F 18.

Hinsichtlich der Löschwasserversorgung steht am Betriebsgelände ein betriebseigenes Hydrantennetz zur Verfügung, welches auch bei gleichzeitiger Entnahme jeweils mind. 600 l/min pro Entnahmestelle leistet. Zusätzlich kann die Löschwasserversorgung durch Mittel der Feuerwehr über das Hafenufer hergestellt werden. Dem Fachbeitrag B.06.101 Brandschutz ist zu entnehmen, dass diesbezüglich eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr stattgefunden hat und keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Gutachten:

Aus fachlicher Sicht werden durch das gegenständliche Vorhaben die wesentlichen Anforderungen nach dem Stand der Technik erfüllt und bestehen bei projektgemäßer Umsetzung keine Bedenken, wenn nachstehende Maßnahmen umgesetzt bzw. Nachweise erbracht werden.

Auflagen:

1. Folgende Nachweis sind zur jederzeitigen Einsichtnahme im Betrieb aufzulegen und der Behörde auf Verlangen zu übermitteln:
 - a. ein Nachweis über die Übergabe der Brandschutzpläne gemäß TRVB 121 O, samt Vidierungsvermerk, an die örtlich zuständige Feuerwehr
 - b. ein Nachweis über die ordnungsgemäße Herstellung der brandabschnittsbildenden Wand im Bereich der Bestandshalle an der südöstlichen Grundstücksgrenze

Datum: 19.02.2025

Unterschrift: .